jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2001/9/25 B2213/00

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.09.2001

Index

58 Berg- und Energierecht
58/02 Energierecht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Verwaltungsakt
MinroG §178 Abs2 idF BGBl I 38/1999
MinroG §217 Abs2
MinroG §177a idF BGBl I 184/1999

Leitsatz

Willkürliche Vorschreibung von Kostenersatz für Bohrungen zur Bergung Verschütteter nach dem Bergwerksunglück in Lassing; gröbliches Verkennen der anzuwendenden Rechtslage durch bewußte Heranziehung der alten Rechtslage an Stelle der rückwirkend in Kraft gesetzten neuen Bestimmung des Mineralrohstoffgesetzes

Rechtssatz

Im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides war bereits gemäß der Übergangsvorschrift des§217 Abs2 MinroG das Mineralrohstoffgesetz in der Fassung des BGBl I 184/1999, berichtigt durch BGBl I 197/1999, anzuwenden.

Da es sich bei den von der Berghauptmannschaft in Auftrag gegebenen Bohrungen überwiegend um eine "nach einem in §97 angeführten Unfall" folgende Maßnahme zur Bergung von Personen im Sinne des §177a MinroG handelt, ist die eigens dafür geschaffene Rechtslage - auch für die Frage des Kostenersatzes - maßgeblich.

Die belangte Behörde hat, obwohl §177a MinroG bereits in Geltung stand - der Bundesgesetzgeber dürfte diese Notwendigkeit nach Vorliegen der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 02.06.99, Zl. 98/04/0226, erkannt haben, was insbesondere das durch Verfassungsbestimmung erfolgte "rückwirkende" Inkrafttreten des §177a leg cit nahelegt -, den Bescheid im Wesentlichen auf §178 Abs2 leg cit (früher §202 Abs2 BergG 1975) als Rechtsgrundlage gestützt.

Kein Eingehen auf die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit des §177a MinroG.

Entscheidungstexte

- B 2213/00
  Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 25.09.2001 B 2213/00

Schlagworte

Bergrecht, Bescheiderlassung (Zeitpunkt maßgeblich für Rechtslage), Geltungsbereich (zeitlicher) eines Gesetzes, Übergangsbestimmung, Rückwirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2001:B2213.2000

Dokumentnummer

JFR_09989075_00B02213_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at